

Name des Steuerpflichtigen

Stadt Rheinau
 Stadtkämmerei
 Rheinstraße 52
 77866 Rheinau

Straße

PLZ, Ort

Buchungszeichen

Telefon

E-Mail

Steuererklärung nach § 9 der Vergnügungssteuersatzung

für den Zeitraum:

- 1. Quartal
- 2. Quartal
- 3. Quartal
- 4. Quartal

Hinweis:

Entsprechendes Kalendervierteljahr
 ankreuzen und Jahr angeben.

I. Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs.1 a) Vergnügungssteuersatzung

Besteuerung nach dem Einspielergebnis:

(Gesamtbetrag gemäß der beigefügten Zusammenstellung
 Einspielergebnisse ANLAGE 1 und ANLAGE 2)

Steuerbetrag (Euro)

0,00 €

II. Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 1 b) Vergnügungssteuersatzung

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte:

(Gesamtbetrag gemäß des beigefügten Einzelnachweises der ANLAGE 3)

Steuerbetrag (Euro)

0,00 €

III. Vergnügungssteuerbetrag gesamt:

0,00 €

(Betrag bitte an die Stadtkasse Rheinau unter Angabe des Buchungszeichens überweisen)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme der Regelungen zum Steuer- und Meldeverfahren (siehe Hinweisblatt und Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinau) und versichern, dass die Angaben auf diesem Vordruck wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen

Bankverbindungen der Stadt Rheinau:

Sparkasse Hanauerland

IBAN: DE88 6645 1862 0006 2205 11
 BIC: SOLADES1KEL

Volksbank Bühl eG

IBAN: DE17 6629 1400 0008 2070 03
 BIC: GENODE61BHL

Für Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Telefon: 07844 400-303

Telefax: 07844 400-6303

E-Mail: judith.obert@rheinau.de

Name des Steuerpflichtigen

Buchungszeichen

Steuerzeitraum

I. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs.1 a) Vergnügungssteuersatzung

Zusammenstellung der Einspielergebnisse:

Auflistung pro Aufstellungsort und pro Gerät; es sind die jeweiligen Steuersätze nach § 7 Abs.1 a der Vergnügungssteuersatzung für die Bereithaltung an sonstigen Aufstellungsorten zu beachten.

Bitte je Aufstellungsort eine separate Steuererklärung mit entsprechenden Anhängen einreichen.

Aufstellungsort

Zulassungsnummer des Spielgeräts	Monat 1				Monat 2				Monat 3				Vergnügungssteuer der einzelnen Spielgeräte
	Saldo 2 (brutto)	Fehl-betrag	Bemessungs-grundlage	Vergnügungs-steuer	Saldo 2 (brutto)	Fehl-betrag	Bemessungs-grundlage	Vergnügungs-steuer	Saldo 2 (brutto)	Fehl-betrag	Bemessungs-grundlage	Vergnügungs-steuer	
			0,00	150,00			0,00	150,00			0,00	150,00	0,00
			0,00	150,00			0,00	150,00			0,00	150,00	0,00
			0,00	150,00			0,00	150,00			0,00	150,00	0,00
			0,00	150,00			0,00	150,00			0,00	150,00	0,00
Tatsächlicher Steuerbetrag Gesamtergebnis:													0,00 €
(Übertrag in Steuererklärung Ziffer I.)													

Bemerkungen:

Name des Steuerpflichtigen

Buchungszeichen

Steuerzeitraum

II. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs.1 a) Vergnügungssteuersatzung

Zusammenstellung der Einspielergebnisse:

Auflistung pro Aufstellungsort und pro Gerät; es sind die jeweiligen Steuersätze nach § 7 Abs.1 a der Vergnügungssteuersatzung für die Bereithaltung in Spielhallen zu beachten.

Bitte je Aufstellungsort eine separate Steuererklärung mit entsprechenden Anhängen einreichen.

Spielhalle

Zulassungsnummer des Spielgeräts	Monat 1				Monat 2				Monat 3				Vergnügungssteuer der einzelnen Spielgeräte
	Saldo 2 (brutto)	Fehl-betrag	Bemessungs-grundlage	Vergnügungs-steuer	Saldo 2 (brutto)	Fehl-betrag	Bemessungs-grundlage	Vergnügungs-steuer	Saldo 2 (brutto)	Fehl-betrag	Bemessungs-grundlage	Vergnügungs-steuer	
			0,00	300,00			0,00	300,00			0,00	300,00	0,00
			0,00	300,00			0,00	300,00			0,00	300,00	0,00
			0,00	300,00			0,00	300,00			0,00	300,00	0,00
			0,00	300,00			0,00	300,00			0,00	300,00	0,00
Tatsächlicher Steuerbetrag Gesamtergebnis:												0,00 €	
(Übertrag in Steuererklärung Ziffer I.)													

Bemerkungen:

Name des Steuerpflichtigen

Buchungszeichen

Steuerzeitraum

III. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs.1 b) Vergnügungssteuersatzung

Auflistung pro Aufstellungsort und pro Gerät; es sind die jeweiligen Steuersätze nach § 7 Abs.1 b der Vergnügungssteuersatzung für Spielhallen bzw. an sonstigen Aufstellungsorten zu beachten

Bitte je Aufstellungsort eine separate Steuererklärung mit entsprechenden Anhängen einreichen.

Aufstellungsort SPIELHALLE (Name der Spielhalle)	Gerätetyp/Geräte- bezeichnung	Steuer- satz (€)	Monat 1		Monat 2		Monat 3		Bemerkungen
			Anzahl Geräte	Steuer- betrag (€)	Anzahl Geräte	Steuer- betrag (€)	Anzahl Geräte	Steuer- betrag (€)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		150,00							
		150,00							
Zwischenergebnis:									
Aufstellungsort sonstiger ORT (Name des sonstigen Ortes)	Gerätetyp/Geräte- bezeichnung	Steuer- satz (€)	Monat 1		Monat 2		Monat 3		Bemerkungen
			Anzahl Geräte	Steuer- betrag (€)	Anzahl Geräte	Steuer- betrag (€)	Anzahl Geräte	Steuer- betrag (€)	
		40,00							
		40,00							
		40,00							
		40,00							
		40,00							
		40,00							
		40,00							
Zwischenergebnis:									
Tatsächlicher Steuerbetrag Gesamtergebnis: (Übertrag in Steuererklärung Ziffer II.)			0,00 €						

Hinweisblatt zur Erhebung der Vergnügungssteuer

Rechtsgrundlage:

Diese Steuererklärung erfolgt aufgrund § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinau in der Fassung vom 01.06.2020.

Besteuerungs-/Bemessungsgrundlagen:

Die Steuer für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich mit 25 % von dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Liegt der Betrag von 25 % des monatlichen Einspielergebnisses unter dem Mindeststeuersatz von 300 € (in Spielhallen) bzw. 150 € (an sonstigen Aufstellungsorten), so wird dieser Mindestbetrag als tatsächlicher monatlicher Steuerbetrag veranlagt. Auch bei einem negativen Einspielergebnis oder einem Einspielergebnis in Höhe von 0 €, wird der Mindeststeuerbetrag festgesetzt.

Die Steuer für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Zahl und Art der Spielgeräte. Es wird ein pauschaler Steuersatz von 150 € je Gerät in Spielhallen und 40 € je Gerät an sonstigen Aufstellungsorten festgesetzt.

Zählwerksausdrucke:

Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchstabe a) der Vergnügungssteuersatzung sowie die abgedruckten Tagesjournale für den Meldezeitraum, getrennt nach Monaten (Abs. 2), anzuschließen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Steuerbetrag geschätzt.

Zahlungsaufforderung:

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Tag nach der Entstehung der Steuerschuld (meist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres) ist bei der Stadt Rheinau eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuerschuld ist zum Fälligkeitstermin (ein Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres) unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der Konten der Stadtkasse Rheinau selbstständig zu entrichten. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn die Steuer auf einen abweichenden Betrag festgesetzt wird als per Steuererklärung erklärt wurde. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn sie zu einer abweichenden Steuer (als per Steuererklärung erklärt wurde) führt.

Ausfüllen der Steuerklärung:

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck ist bei der Stadtkämmerei der Stadt Rheinau, Frau Obert, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau in Papierform oder digital erhältlich. Ebenfalls steht Ihnen der Vordruck auf unserer Homepage www.rheinau.de unter der Rubrik Bürgerservice, Formulare, zum Download zur Verfügung. Die Steuerklärung kann elektronisch oder manuell ausgefüllt werden.